

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019

Anträge der Redaktionskommission vom 19. September 2022

- Art. 2 Ingress:* Die Auftraggeberin oder der~~Der~~ Auftraggeber trägt im Beschaffungsverfahren auf geeignete Weise Rechnung;
- Art. 3:* Die Auftraggeberin oder der~~Der~~ Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.
- Art. 4 Abs. 1:* Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder der~~Auftraggeber~~des Auftraggebers an das Verwaltungsgericht ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.
- Art. 5 Abs. 1 Bst. d:* die Delegation der Mitteilungsbefugnis der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen nach Art. 51 Abs. 1 IVöB;
- Abs. 2 Bst. a:* den Geltungsbereich nach Art. 10 IVöB auf weitere Auftraggeberinnen oder Auftraggeber oder Aufträge auszuweiten;